

Aktuelle Regelungen für Beschäftigte während der Corona-Pandemie

gültig ab 13.07.2021, aktualisiert am 16.12. 2021

Grundsätzliches

Niemals krank zur Arbeit!

Bleiben Sie zuhause bzw. verlassen Sie den Arbeitsplatz, wenn erkennbare Symptome (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) spürbar sind, bis der Verdacht ärztlicherseits abgeklärt ist. Vorgesetzte haben darauf hinzuwirken, dass ein erkrankter Mitarbeiter die Arbeitsstätte unverzüglich verlässt und sich ggfin ärztliche Behandlung begibt.

Mindestabstand und allgemeine Hygieneregeln

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen einzelnen Personen
- Häufiges und vor allem ausreichend langes (min. 20 Sek.) Händewaschen
- Niesen und Husten in den Ellenbogen
- Die Hände desinfizieren, falls keine Waschgelegenheit zur Verfügung steht
- Von mehreren Personen genutzte Handtücher sind unzulässig und entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen.

Für Beschäftigte und Lehrbeauftragte

Für alle Beschäftigten und Lehrbeauftragten gilt:

- 2G bei Durchführung und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) in der Hochschule (s. dazu auch die E-Mail „Umsetzung der aktuellen Regelungen zum Infektionsschutz im Hochschulbetrieb“)

- **3G** für alle sonstigen Tätigkeiten vor Ort an der Hochschule. **In diesem Fall muss täglich ein zertifizierter Antigentest (Bürgertest) oder ein unter Aufsicht durchgeführter und mit Testat bestätigter Selbsttest durchgeführt werden.**

Regelungen für Prüfungen

Prüfungen sind von der 2G-Regel ausgenommen. Auch Abschlussarbeiten sind Prüfungsleistungen. Für Prüfungen gilt die 3G plus-Regel, d. h. nicht Geimpfte und nicht Genesene benötigen zur Teilnahme an Präsenzprüfungen ein negatives PCR-Testresultat. Dieses gilt 48 Stunden. Bei fehlender medizinischer Indikation tragen die Studierenden die Kosten.

Überprüfung der Nachweise

Alle Beschäftigten müssen täglich einen 3 G-Nachweis erbringen. **Die für Sie und Ihre Tätigkeit relevanten Nachweise werden ab sofort wieder stichprobenartig durch den Wachdienst überprüft. Diese Kontrollen können wie bisher ebenso an den Eingängen wie in den Büroräumen erfolgen.**

Nach wie vor müssen alle Beschäftigten eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, dass sie die für sie gültigen Nachweise jederzeit vorlegen können. Bitte tragen Sie deshalb Ihre Nachweise sowie ein Ausweisdokument stets bei sich.

An die oben genannten Vorgaben sind Beschäftigte arbeits- bzw. dienstrechtlich gebunden.

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nach wie vor immer dann, wenn ein Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Metern nicht möglich ist (dann auch am Arbeitsplatz).

In den Bewegungs- und Begegnungsbereichen von Fluren und Gängen, Treppenhäusern sowie beim

Betreten und Ver- lassen von Räumen und Gebäuden besteht Maskenpflicht.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auf Begegnungs- und Verkehrsflächen in den Dienstgebäuden, sowie für die Nutzung von Aufzügen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz. Im Falle einer Maskenpflicht besteht diese auch für geimpfte, genesene und getestete Personen.

Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen

Entsprechend den Hinweisen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Atemwegserkrankungen durch das SARS-CoV-2 haben Personen mit ungeschütztem Kontakt (ohne Schutzmaßnahmen) bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m oder bei sonstigen Kontakten in Räumen mit hoher Aerosolkonzentration die jeweils länger als 10 Minuten andauern, ein erhöhtes Infektionsrisiko. Als Kurzzeitkontakt wird in dieser Regel daher die Summe aller entsprechenden Personenkontakte bezeichnet, die über den gesamten Tag 10 Minuten nicht übersteigt, zum Beispiel kurze Begegnungen auf dem Flur.

Belüftung der Räume

Bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen **muss** eine Fensterlüftung erfolgen. Die Dauer der Stoßlüftung sollte 3-10 Minuten betragen und im Büro nach 60 Minuten, in Besprechungsräumen nach 20 Minuten erfolgen.

Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Fensterbänke sind zum einfacheren Lüften leer zu lassen. Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

Auch beim Einsatz von Sekundärluftgeräten, die lediglich die Raumluft umwälzen und den Räumen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss ein ausreichender Luftaustausch mit Außenluft sichergestellt sein. Dies betrifft Geräte wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräte zur persönlichen Kühlung (zum Beispiel mobile Klimageräte oder Klima-Splitgeräte) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter). Da die luftstromlenkende Wirkung dieser Geräte virenbelastete Tröpfchen oder Aerosole unter Umständen zu anderen Personen leiten kann, ist vor Einsatz der Geräte in Räumen mit Mehrpersonenbelegung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die spezifischen Randbedingungen, zum Beispiel Raumgeometrie, Arbeitsplatzanordnung, Gerätestandort und die Strömungsverhältnisse der Raumluft zu beachten. Weitere Anforderungen für den Einsatz von Sekundärluftgeräten leiten sich aus der ASR A3.6 „Lüftung“ (zum Beispiel Vermeidung von Zugluft), der ASR A3.7 „Lärm“ (zum Beispiel Vermeidung von Hintergrundgeräuschen) und der ASR A3.5 „Raumtemperatur“ (zum Beispiel Vermeidung der sommerlichen Überwärmung von Räumen) ab.

Technisch belüftete Bereiche:

Bei einer etwaigen Veränderung der Betriebszeiten der Lüftungsanlage, z.B. wenn die Arbeitszeiten verändert werden (Verkürzung der Nachtabsenkung), muss dies mit TFM rechtzeitig abgesprochen werden. Das Übertragungsrisiko über Raum Luft Technik (RLT) ist insgesamt jedoch als gering einzustufen.

Verhaltensweisen bei der Arbeit

Arbeitszeitgestaltung

Durch den Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 31. August 2021, gemäß dem im Wintersemester Präsenzlehre wieder die Regel ist, kann es für Beschäftigte wieder notwendig sein, vor Ort zu sein.

Details zur Anwesenheit werden in den einzelnen Organisationseinheiten geregelt. Die Führungskräfte sind verantwortlich für einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Beschäftigten und der Sicherstellung eines geregelten Arbeitsablaufs.

Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Sofern in mehrfach belegten Büros der Mindestabstand unterschritten werden sollte, sind Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen und ausreichende Lüftungsmaßnahmen vorzunehmen. Anderenfalls ist von den betroffenen Beschäftigten eine FFP2-Maske zu tragen.

- Zur Einhaltung der Mindestabstände muss das Mobiliar ggf. umgestellt werden.
- In Vorzimmern und Sekretariaten müssen Besucherinnen/Besucher eine FFP2-Maske tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Im Fahrdienst, im Post-/Botendienst und vom Reinigungspersonal ist eine FFP2-Maske zu tragen

Treffen mit internen und betriebsfremden Personen

Für Besprechungen/Treffen sind - sofern möglich und sinnvoll - Telefon- und Videokonferenzen (z.B. MS-Teams, ELVI, Zoom) sowie E-Mail und Telefon zu nutzen. Treffen mit Hochschulangehörigen und betriebsfremden Personen sind gemäß den geltenden Regelungen aber möglich. Bitte beachten Sie ggf, die Notwendigkeit eines Hygienekonzeptes bzw. zur Kontaktdatennachverfolgung.

Wenn die Durchführung der Besprechung stattfinden soll, sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen und der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.

Pausengestaltung

Auch in Sozialräumen muss der Mindestabstand eingehalten werden; ansonsten sollten Pausenzeiten versetzt genommen werden. Der Vorgesetzte trägt dafür Sorge, dass die Vorgaben eingehalten werden.

Im Übrigen gilt:

- Je nach Größe des Pausenraumes ist eine Zugangsregelung festzulegen.
- Die Bestuhlung in den Räumen ist der erlaubten Personenzahl anpassen.
- Vor Betreten der Pausenräume und -bereiche sind die Hände zu waschen.

Reinigung von Arbeitsmitteln

- Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung mit Hilfe eines feuchten Lappen bzw. Reinigungsfeuchttüchern durchzuführen.
- Die üblichen Hygieneregeln sind unbedingt zu beachten, insbesondere regelmäßiges Händewaschen bei gemeinsamer Nutzung von Laborgeräten (z. B. in Forschung und Praktika).
- Die Kontaktflächen sind täglich zu reinigen (mit Reinigungsmittel, Desinfektion ist nicht notwendig)

Mobile Arbeit, Freistellung vom Dienst

Mobile Arbeit

Mobile Arbeit steht den Beschäftigten zur Verfügung, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt. Bis auf weiteres kann Mobile Arbeit beantragt werden, ohne dass dies auf die 29 Tage nach der geltenden Dienstvereinbarung angerechnet wird.

Ein Antrag zur mobilen Arbeit ist nicht notwendig, Details finden Sie auf der Homepage.

Freistellung wegen notwendiger Kinderbetreuung

Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf unserer Website.

Regelungen für bestimmte Personengruppen

Risikogruppen

- Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollten die Möglichkeit des mobilen Arbeitens wahrnehmen, falls ihre Arbeitsaufgaben dies zulassen. Die Abstimmung erfolgt mit der/dem Vorgesetzten.
- Die TH Nürnberg bietet den Beschäftigten, die zu einer Risikogruppe gehören, eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Corona-Wunschvorsorge) im Klinikum Nürnberg (Nordklinikum) an. Sie können sich von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt individuell beraten lassen. Nähere Informationen dazu befinden sich im QM-Portal.
- Die Umsetzung der für sie empfohlenen individuellen Schutzmaßnahmen von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt obliegt der/dem Vorgesetzten.

Mutterschutz für schwangere und stillende Frauen

Schwangere Frauen unterliegen einem besonderen Schutz. Es ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig vom Vorgesetzten zu überprüfen, ob ggf. ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Während eines solchen betrieblichen Beschäftigungsverbots besteht die Pflicht mobil zu arbeiten soweit möglich.

Fremdfirmenmitarbeiter/innen

Der Fremdfirmenkoordinator bzw. die auftraggebende Person in der jeweiligen Organisationseinheit achtet auf folgende Regelungen und unterweist Fremdfirmenmitarbeiter*innen entsprechend:

- Der physische Kontakt zwischen verschiedenen Fremdfirmen untereinander sowie mit Hochschulangehörigen muss soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Fremdfirmen müssen ihre eigenen Arbeitsmittel bzw. Werkzeuge selber mitbringen. Sie dürfen keine Arbeitsmittel der THN verwenden.
- Ggf. ist eine Bestätigung einzuholen, dass Fremdfirmen auch die hochschulinternen Auflagen einhalten (keine erkrankten Mitarbeiter*innen in die THN entsenden).
- Den Fremdfirmen stehen die Waschmöglichkeiten zur Verfügung (mind. fließendes Wasser, Seife und Einmalhandtücher).
- Fremdfirmenmitarbeiter*innen haben in allen Räumen, in denen Personal der TH Nürnberg anzutreffen ist, eine FFP2-Maske Schutz zu tragen.

Hochschulveranstaltungen, Dienst- und Fortbildungsreisen, Dienstwagen

Hochschulveranstaltungen

Hochschulveranstaltungen finden aktuell statt. Zur Lehre siehe „[Rahmenlehrkonzept Wintersemester 21/22](#)“. Für alle internen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Symposien, Festveranstaltungen, studentische Veranstaltungen, Absolventenfeiern, sonstige Feiern etc.) sowie für bereits geplante und zugesagte Veranstaltungen externer Personen in Räumen der Hochschule gilt ebenfalls die 2G-Regelung. Externe Sonderveranstaltungen werden ab sofort und bis auf Weiteres nicht mehr genehmigt.

Dienst- und Fortbildungsreisen, Nutzung von Fahrzeugen

- Dienst- und Fortbildungsreisen (In- und Ausland) sind aktuell nicht zulässig.
- Dienstfahrzeuge sind vom Nutzer nach der Benutzung zu reinigen (Lenkrad, Schalthebel, Mittelkonsole); Reinigungstücher werden vom TFM zur Verfügung gestellt.
- Sofern eine Handhygiene mit Wasser und Seife während der Dienstreise nicht sichergestellt ist, sind alternative Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise Handdesinfektionsmittel mitzuführen.

Psychische Belastung / Psychologische Beratung

- Die Vorgesetzten beobachten fortlaufend die Auswirkungen der Arbeitsprozesse auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
- Zurückkehrende Beschäftigte müssen vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit vom Vorgesetzten Informationen darüber erhalten, welche Schutzmaßnahmen seit ihrer Erkrankung aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden.
- Die TH Nürnberg bietet eine psychologische Beratung durch Herr Dr. Özbe-Schönfeld an. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage:
- <https://www.th-nuernberg.de/beratung-services/beratungsstellen-serviceeinrichtungen/psychologische-beratung/> Bitte beachten Sie, dass Beratungsgespräche aufgrund der aktuellen Lage auch in Form von Telefon- oder Videoberatung durchgeführt werden können.
- Des Weiteren können sich die Beschäftigten auch an das Team des Gesundheitsschutzes unter gesundheitsschutz@th-nuernberg.de wenden.

Umgang mit dem Coronavirus 2019-nCoV

Betretungsverbot

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen,

1. bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,
2. die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, oder
3. einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Infizierte Beschäftigte

Bei einer Corona-Virusinfektion sind Beamte dienstunfähig und Arbeitnehmer arbeitsunfähig. Bei dienstunfähigen Beamten wird die Besoldung weiter gewährt. Arbeitsunfähige Arbeitnehmer erhalten für 6 Wochen Lohnfortzahlung und anschließend in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit ggf. einen Krankengeldzuschuss.

Eine Bekanntgabe eines Einzelfalls an der TH Nürnberg darf auf keinen Fall erfolgen. Eine Nachforschungspflicht der TH Nürnberg oder Offenbarungspflicht des Beschäftigten besteht nicht. Wenn keine Rückverfolgbarkeit auf den Einzelfall möglich ist, kann aber abstrakt über „einen Infektionsfall“ informiert werden.

(Potentielle) Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen nur über den konkreten Einzelfall informiert werden, wenn das zur Ermittlung der Kontaktkategorie zwingend erforderlich ist und wenn der Beschäftigte eingewilligt hat. Andernfalls kann eine Offenbarung nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen. Grundsätzlich obliegt die Ermittlung von Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt. Der Vorgesetzte kann jedoch in Absprache mit dem Gesundheitsschutz der TH Nürnberg in offensichtlichen Fällen von Kontaktpersonen der Kategorie I (z.B. Zwei-Personen-Büro) Telearbeit und subsidiär eine Freistellung vom Dienst verfügen. (Schreiben des StMFH vom 27.05.2020).

Kontaktfälle

Anzeichen von Allgemeinsymptomen

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist (Betretungsverbot). Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) und an das Gesundheitsamt zu wenden.

Beschäftigte in Quarantäne

Werden Beschäftigte durch Anordnung des Gesundheitsamtes im Inland gem. § 30 IfSG (Infektionsschutzgesetz) unter Quarantäne gestellt und können deshalb nicht zum Dienst / zur Arbeit erscheinen, müssen diese soweit möglich Tele- und Heimarbeit wahrnehmen.

Kontakt zu einem „bloßen“ Verdachtsfall

Hatte der Beschäftigte Kontakt zu einem Verdachtsfall, also zu einer Person, bei der es (noch) keine Bestätigung einer Infektion gibt, und ist symptomfrei, ist der Beschäftigte dienst- bzw. arbeitsfähig.

Das gilt erst recht für sämtliche weiteren Kontakt-Kontakt-Fälle. (Schreiben des StMFH vom 27.05.2020)

Regelungen bei einer Inzidenz über 1000

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, finden keine Präsenzveranstaltungen statt (regionaler Hotspot-Lockdown). Auch Bibliothek und Mensa sind geschlossen. Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- und Arbeitsräume an der Hochschule erfordern, sind abweichend davon unter Einhaltung der 2G-Regel möglich, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Für Prüfungen gilt auch in diesem Fall die 3G plus-Regel.